

Stadt Braunschweig		TOP
Der Oberbürgermeister	Drucksache	Datum
Referat Stadtentwicklung und Statistik 0120 20	12863/09	23. Okt. 09

Vorlage

Beratungs- folge	Sitzung	Beschluss							
		Tag	Ö	N	ange- nom- men	abge- lehnt	geän- dert	pas- siert	
Finanz- und Personalausschuss		5. Nov. 09	X						
Verwaltungsausschuss		10. Nov. 09		X					
Rat		17. Nov. 09	X						

Beteiligte Fachbereiche / Referate / Abteilungen des Referates 0140 Ref. 0300, FB 10,
FB 20

Angehörungsrecht des Stadtbezirksrats		Beteiligung des Referates 0140		Angehörungsrecht des Stadtbezirksrats		Vorlage erfolgt aufgrund Vorschlag/Anreg.d.StBzR	
Ja	X	Nein		Ja	X	Nein	

Überschrift, Beschlussvorschlag

Beteiligung der Stadt Braunschweig an der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (Metropolregion GmbH)

- Die Stadt Braunschweig erwirbt vom Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e. V. einen Anteil von 5,1 % an der Metropolregion GmbH zu einem Kaufpreis von 1.300 €.
- Gem. § 6 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages entsendet die Stadt Braunschweig zwei Vertreter in die Gesellschafterversammlung der Metropolregion GmbH:
 - Herr Oberbürgermeister Dr. Hoffmann _____
(gem. § 111 Abs. 2 Satz 1 NGO)
 - Ratsherr Sehrt _____
(Wahl gem. §§ 48, 111 Abs. 1 Satz 1 NGO)
- Die Zusammenarbeit der Stadt Braunschweig und der übrigen Gesellschafter der Metropolregion GmbH soll entsprechend den Regelungen des als Anlage beigefügten Kooperationsvertragsentwurfs, Stand 21. September 2009, erfolgen.

4. Herr Leitender Baudirektor Matthias Bode wird zur Dienstleistung der Metropolregion GmbH zugewiesen.

Begründung

Mit der Gründung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH wird eine tragfähige Plattform für die Realisierung von Kooperationsprojekten über die tradierten kommunalen Grenzen hinweg und unter Einbindung von Wirtschaft und Wissenschaft geschaffen. Das Engagement von Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und dem Land Niedersachsen in der Metropolregion GmbH bietet gute Perspektiven für eine erfolgreiche Platzierung der Wirtschafts-, Forschungs- und Kulturregion um die Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg im Wettbewerb der europäischen Metropolregionen.

Rückblick auf die Entwicklung der Metropolregion

Der niedersächsische Kernraum ist von der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) im April 2005 als eine von elf Regionen in Deutschland als „Metropolregion von europäischer Bedeutung“ anerkannt worden. Als organisatorischen Rahmen für die Kooperation wählten die Partner aus Kommunen und Hochschulen seinerzeit eine „Zusammenarbeit auf der Grundlage eines Statuts“.

Auf Initiative der Oberbürgermeister der vier namensgebenden Städte wurde im Jahr 2007 die Arbeit der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg ausgewertet und ein Vorschlag zur organisatorischen Neuausrichtung der Metropolregion unterbreitet. Die Ergebnisse dieser Arbeit wurden im August 2007 im Arbeitspapier „Metropolregion 2.0“ veröffentlicht. Die dort als organisatorisches Ziel beschriebene Grundkonzeption einer von Kommunen, Wirtschaft, Wissenschaft und dem Land Niedersachsen getragenen GmbH wird mit den jetzt zu vollziehenden Beschlüssen realisiert.

Gründungsmotive der Metropolregion:

- Förderung der ökonomischen Entwicklung des Gebietes der Metropolregion
- Platzierung der Region im Wettbewerb der nationalen und internationalen Metropolregionen
- Schaffung einer Plattform für die Entwicklung und Umsetzung von regionalen Kooperationsprojekten unter Beteiligung von Wirtschaft und Wissenschaft
- Positionierung in der Förderkulisse der Europäischen Union
- Steigerung der Attraktivität der Metropolregion für Talente
- Reduzierung unproduktiver innerregionaler Konkurrenzen
- Realisierung von Synergieeffekten im überregionalen Standortmarketing.

Die Gründung der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH ist über den am 26.6.2008 gegründeten Verein „Kommunen in der Metropolregion“ erfolgt. Diesem Verein ist die Stadt Braunschweig durch Ratsbeschluss am 8.7.2008 beigetreten.

Der Verein „Kommunen in der Metropolregion“ hat am 24.2.2009 beschlossen, eine „Vorrats-GmbH“ zu erwerben und auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom selben Tage die Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH zu gründen.

Mit diesem Gründungsbeschluss war verbunden,

- den Verkauf von jeweils 5,1 % der Geschäftsanteile an die Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg vorzubereiten,
- dem Verein „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg“ den Kauf eines Geschäftsanteils von 23,1 % anzubieten,
- einer von der Wirtschaft zu gründenden Organisation den Kauf von 23,1 % der Geschäftsanteile anzubieten sowie
- dem Land Niedersachsen einen Geschäftsanteil von 7,7 % zum Erwerb anzubieten.

Die formelle Gründung der Metropolregion GmbH erfolgte am 5.6.2009. Zu diesem Zeitpunkt lag nicht nur von der kommunalen Seite und von dem Verein „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen“, sondern auch von einem am 28.5.2009 gegründeten Verein „Wirtschaft in der Metropolregion“ und vom Land Niedersachsen die grundsätzliche Zustimmung zur Beteiligung an der Metropolregion GmbH vor. Die Beteiligung des Landes mit dem vorgesehenen Anteil von 7,7 % ist vom Kabinett im August 2009 beschlossen worden.

Dem Verein „Wirtschaft in der Metropolregion“ gehören derzeit (Stand 1.9.2009) 14 Unternehmen an. Darunter befinden sich die Volkswagen AG, die Continental AG, die Norddeutsche Landesbank, die Deutsche Messe AG und die Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH. Zu den Mitgliedern zählen auch die Unternehmerverbände Niedersachsen e.V. und der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen / Bremen. Es wird angestrebt, eine größere Zahl von Unternehmen aus dem gesamten Gebiet der Metropolregion für eine Mitgliedschaft im Verein „Wirtschaft“ und für eine Mitwirkung in den regionalen Kooperationsprojekten zu gewinnen. Dem Verein „Kommunen in der Metropolregion“ gehören derzeit 49 Kommunen und kommunale Verbände an. Im Verein „Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion“ sind derzeit 12 Hochschulen organisiert (Einzelheiten, siehe www.metropolregion.de). Die beteiligten Gesellschaftergruppen haben verabredet, bis zum Ablauf des Jahres 2009 die im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Anteile zu erwerben.

Vertretung der Stadt Braunschweig in den Gremien der Metropolregion GmbH

Laut Gesellschaftsvertrag stehen der Stadt Braunschweig ein Sitz im Aufsichtsrat und zwei Sitze in der Gesellschafterversammlung der Metropolregion GmbH zu. Die Vertretung der Stadt Braunschweig im Aufsichtsrat ist durch den Gesellschaftsvertrag (§ 9 Abs. 1) geregelt. Die Stadt wird durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Hoffmann vertreten.

Der Verein „Kommunen“ hat als derzeitiger alleiniger Gesellschafter der Metropolregion GmbH einen Aufsichtsrat berufen, der bereits die künftige Gesellschafterstruktur abbildet (siehe Anlage). Der Aufsichtsrat hat sich am 19.8.2009 konstituiert.

Zu entscheiden ist noch über die Entsendung der zwei Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Braunschweig in die Gesellschafterversammlung der Metropolregion GmbH.

Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 NGO werden Vertreter der Gemeinden u.a. in der Gesellschafterversammlung von Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vom Rat gewählt. Sofern mehrere Vertreter der Gemeinde zu benennen sind, muss der Oberbürgermeister gem. § 111 Abs. 2 Satz 1 NGO dazu zählen. Der Oberbürgermeister kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen, von ihm bestimmten städtischen Bediensteten vertreten lassen (§ 111 Abs. 2 Satz 3 NGO).

Sind wie in diesem Fall zwei Vertreter zu entsenden, so ist auch der weitere Vertreter neben dem Oberbürgermeister gem. § 48 NGO (auf Vorschlag der Fraktionen) vom Rat zu wählen.

Geschäftsführung

Im Juni 2007 wurden von der „alten Organisation Metropolregion“ jeweils eine Person aus den Stadtverwaltungen Hannover, Braunschweig und Göttingen zur Führung der Geschäfte und Vorbereitung der GmbH-Gründung berufen. Mit Gründung des Vereins „Kommunen“ und der Gründung der Metropolregion GmbH wurde die Zahl der Geschäftsführer auf zwei reduziert. Raimund Nowak (Leiter des Bereichs Grundsatzangelegenheiten im Büro Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover) und Matthias Bode (Leitender Baudirektor der Stadt Braunschweig) wurden vom Verein „Kommunen“ sowohl zu Geschäftsführern des Vereins „Kommunen“ als auch zu Geschäftsführern der Metropolregion GmbH bestimmt. Die Geschäftsführerberufung wurde vom Aufsichtsrat der Metropolregion GmbH inzwischen bestätigt.

Die Personalgestellung für die Metropolregion GmbH soll auf der Grundlage eines noch zu schließenden Kooperationsvertrags erfolgen, nach dem sich die Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zur Gestellung von Personal verpflichten (siehe Anlage). Hannover und Braunschweig stellen danach die Geschäftsführung. Göttingen und Wolfsburg stellen Projektmanager. Daneben stellen auch die Stadt Celle, die Region Hannover sowie die Stadt und der Landkreis Hildesheim der Metropolregion GmbH Personal zur Verfügung.

Herr Leitender Baudirektor Matthias Bode soll aufgrund § 20 des Beamtenstatusgesetzes zur Dienstleistung der Metropolregion GmbH zugewiesen werden, und zwar in voller Höhe seiner Arbeitszeit. Der Abschluss eines gesonderten Personalgestellungsvertrages mit der Metropolregion GmbH wäre damit für die Stadt entbehrlich.

Aufwand

Der Erwerb des Gesellschafteranteils und die Personalgestellung (100 % einer Vollzeitstelle) sind die einzigen finanzwirksamen Verpflichtungen der Stadt Braunschweig infolge der Beteiligung an der Metropolregion GmbH; die notwendigen Mittel werden im städtischen Haushalt zur Verfügung gestellt. Die durch evtl. Beteiligung an regionalen Kooperationsprojekten entstehenden Kosten bleiben unberührt.

Nachrichtlich: Für die Mitgliedschaft im Verein „Kommunen“ ist der seit 2005 unveränderte Jahresbeitrag von 7.500 € zu zahlen.

Ausblick

Das aktive Engagement in der Metropolregion GmbH ist eine Investition in die Zukunft, auch und gerade für den Wirtschafts-, Forschungs- und Kulturstandort Braunschweig. Bei einem international sich verschärfenden Wettbewerb der Regionen sind regionale Kooperationen und konzertiertes, aufeinander abgestimmtes Vorgehen von Wirtschaft, Wissenschaft, Kommunen und

Land geboten. Daher müssen heute Maßnahmen in die Wege geleitet werden, die möglicherweise erst mittelfristig Wirkung zeigen werden. Maßnahmen und Aktivitäten müssen geeignet sein die überregionale Wettbewerbsfähigkeit der Partner und damit Arbeitsplätze zu sichern. Sie sollen u. a. dazu dienen, auch dem demographischen Wandel gezielt zu begegnen. Angesichts des zunehmenden „Wettbewerbs um Köpfe“ gilt es die Attraktivität der Metropolregion für Nachwuchskräfte in Wirtschaft, Forschung und Entwicklung dauerhaft zu verbessern.

Dem Beispiel anderer Metropolregionen folgend lässt die intensive und zielgerichtete Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften, der Hochschulen bis hin zu bedeutenden Kultureinrichtungen/-projekten und einer Vielzahl sich ihrer regionalen Verantwortung bewussten Wirtschaftsunternehmen für alle Beteiligten in der Metropolregion direkte und indirekte Vorteile erwarten. Dies gilt nicht nur für die überregionale Vermarktung (Beispiel EXPOreal), sondern auch für die Stärkung der bundes- und europaweiten Wettbewerbsfähigkeit dieses zentralen niedersächsischen Forschungs- und Wirtschaftsraumes (Beispiel Niedersächsische Technische Hochschule und Niedersächsisches Forschungszentrum Fahrzeugtechnik), in dem Stadt und Region Braunschweig ein erhebliches Gewicht haben.

Aus den dargelegten Gründen ist es aus Sicht der Verwaltung geboten, dass sich die Stadt Braunschweig an der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH beteiligt.

i.V.

gez.

Zwafelink

Anlagen:

- Gesellschaftsvertrag der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
- Organigramm der Metropolregion
- Kooperationsvertrag
- Besetzung der Gremien
- Zahlen, Daten, Fakten – Ein grober Überblick
- Karte der Metropolregion

Gesellschaftsvertrag

der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Beurkundet am 21.4.2009

Amtsgericht Hannover HRB Nr. 203906

Veränderungen in § 6 Absatz 3 und 4 h

vom 15.9.2009 gekennzeichnet



Hannover · Braunschweig · Göttingen · Wolfsburg

Inhalt

	Seite
§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen	3
§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr	4
§ 5 Organe der Gesellschaft	4
§ 6 Gesellschafterversammlung	4
§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung	5
§ 8 Geschäftsführung und Vertretung	6
§ 9 Aufsichtsrat	6
§ 10 Vorsitz des Aufsichtsrates	7
§ 11 Parlamentarischer Beirat	8
§ 12 Wirtschaftsplan	8
§ 13 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht	8
§ 14 Prüfung	9
§ 15 Verfügung über Geschäftsanteile	9
§ 16 Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern	9
§ 17 Kündigung der Gesellschaft	9
§ 18 Auflösung der Gesellschaft	10
§ 19 Abfindung	10
§ 20 Veröffentlichung	10
§ 21 Salvatorische Klausel	10

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Entwicklung der Teilräume Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg zu einer Metropolregion von europäischer Bedeutung. Die Etablierung dieser Metropolregion soll einen Beitrag leisten, um die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Kontext langfristig zu sichern.
- (2) Die Aktivitäten der Gesellschaft sollen eine Aufwertung sowohl für die Metropolregion als Ganzes, als auch für die einzelnen Teilräume erzeugen und die Herausbildung einer gemeinsamen regionalen Identität stützen.
- (3) Die Arbeit der Gesellschaft soll die Einbindung des Gebietes der Metropolregion in nationale und europäische Entwicklungsstrategien erleichtern.
- (4) Die Gesellschaft soll bei ihren Aktivitäten eine enge Kooperation mit Kommunen, Unternehmen, Hochschulen, Forschungseinrichtungen und weiteren wichtigen Akteuren im Gebiet der Metropolregion sowie mit dem Land Niedersachsen anstreben.
- (5) Die Gesellschaft kann Maßnahmen und Projekte in eigener Trägerschaft durchführen und sich an Maßnahmen und Projekten Dritter beteiligen.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 €
(in Worten: EURO Fünfundzwanzigtausend)
Die Stammeinlage ist voll eingezahlt.
- (2) Alleiniger Gesellschafter im Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesellschaftsvertrags ist der Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.
(im Folgenden: „Verein Kommunen“)
- (3) Geplant ist, dass der Verein Kommunen seinen Geschäftsanteil teilt und wie folgt an folgende Körperschaften veräußert und abtritt:

a)	an die Stadt Hannover in Höhe von	1.300 €
b)	an die Stadt Braunschweig in Höhe von	1.300 €
c)	an die Stadt Wolfsburg in Höhe von	1.300 €
d)	an die Stadt Göttingen in Höhe von	1.300 €
e)	an einen von Wirtschaftsunternehmen in der Metropolregion zu konstituierenden Verein in Höhe von (im Folgenden: „Verein Wirtschaft“)	5.750 €
f)	an einen von Wissenschaft und Forschung in der Metropolregion zu konstituierenden Verein in Höhe von	5.750 €
g)	an das Land Niedersachsen in Höhe von	1.900 €

- (4) Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag niedergelegten Rechte und Pflichten gelten für die unter (3) genannten Körperschaften, sobald sie Gesellschafter sind. Solange und soweit eine der unter (3) genannten Körperschaften den ihr zugedachten Geschäftsanteil nicht erwirbt, werden die darauf fallenden Gesellschafterrechte weiterhin – soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag anders geregelt – vom Inhaber des betreffenden Geschäftsanteils, dem Verein Kommunen, wahrgenommen.
- (5) Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist in der Kooperationsvereinbarung der Gesellschafter geregelt. Der Kooperationsvertrag ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. Gesellschafterversammlung
2. Geschäftsführung
3. Aufsichtsrat
4. Parlamentarischer Beirat

§ 6

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und den in diesem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Angelegenheiten, soweit nicht nach diesem Gesellschaftsvertrag die Zuständigkeit eines anderen Organs begründet ist. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach § 47 GmbHG.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens bis zum Ende des 6. Monats nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es das dringende Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter es gemäß § 50 Abs. 1 GmbHG verlangen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin oder in dessen/deren Auftrag von der Geschäftsführung mittels Briefs oder mittels elektronischer Datenübermittlung unter Bekanntgabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens **DREI WOCHEN UNTER BEIFÜGUNG DER UNTERLAGEN** einberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist, die mindestens eine Woche beträgt, eingeladen werden.
- (4) Die Gesellschafter werden ab Übernahme ihres Geschäftsanteils gemäß § 3 (3) in der Gesellschafterversammlung wie folgt vertreten:
- | | | | | |
|----|---------------------------------|-------|----------|-----------------|
| a) | der Verein Kommunen: | durch | 10 | Vertreter/innen |
| b) | die Stadt Hannover: | durch | 2 | Vertreter/innen |
| c) | die Stadt Braunschweig: | durch | 2 | Vertreter/innen |
| d) | die Stadt Göttingen: | durch | 2 | Vertreter/innen |
| e) | die Stadt Wolfsburg: | durch | 2 | Vertreter/innen |
| f) | der Verein Wirtschaft: | durch | 9 | Vertreter/innen |
| g) | der Verein Verein Wissenschaft: | durch | 9 | Vertreter/innen |
| h) | das Land Niedersachsen: | durch | 6 | Vertreter/innen |

§ 3 (4) Satz 2 gilt nicht.

Die Vertretungsberechtigung eines jeden Vertreters bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter (§ 6 (5)) vor Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung vorzulegen.

Das Stimmrecht der vertretenen Gesellschafter kann von den jeweiligen Vertretern nur einheitlich ausgeübt werden und besteht in seinem Umfang unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter der Gesellschafter.

- (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Er/Sie kann durch ein Mitglied der Gesellschafterversammlung vertreten werden.
- (6) Die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel des gesamten Stammkapitals vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird in der Form gemäß § 6 Abs. 3 mit einer Frist von mindestens zwei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig. In der Einberufung ist darauf hinzuweisen.
Ein Gesellschafter gilt als anwesend, wenn mindestens einer seiner Vertreter gemäß oben (4) an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.

§ 7

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen folgende Geschäfte:
 - a) Änderung des Gesellschaftsvertrages
 - b) Veräußerungen des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil
 - c) Eingehung stiller Gesellschaften und sonstiger Verträge, die Dritten ein Recht auf Beteiligung am Vermögen oder Gewinn oder den unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft gewähren
 - d) Auflösung der Gesellschaft
 - e) Jede Maßnahme, die die rechtliche Struktur der Gesellschaft ändert, einschließlich der Umwandlungen im Sinne von § 1 Umwandlungsgesetz
 - f) Wahl des Abschlussprüfers
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12
 - h) Feststellung des Jahresergebnisses und Entscheidung über die Verwendung eines etwaigen Jahresüberschusses
 - i) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
 - j) Erwerb und Veräußerung von Anteilen oder Mitgliedschaften an Unternehmen oder Verbänden
 - k) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile davon mit Ausnahme von Verfügungen gemäß § 3 (3)
 - l) Aufnahme anderer als der in § 3 (3) genannten Gesellschafter nach vorheriger Beratung mit dem Aufsichtsrat
 - m) Abschluss von Unternehmensverträgen im Sinne der § 291 ff. Aktiengesetz
 - n) Gründung neuer Unternehmen
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine höhere Mehrheit vorsieht. Jeweils 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
Gesellschafterbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Klagen gegen Beschlüsse von Gesellschafterversammlungen können nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Niederschrift beim Landgericht Hannover erhoben werden.
- (3) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzusenden ist. Die Versendung erfolgt mit einfachem Brief oder mittels elektronischer Datenübermittlung (E-Mail).

§ 8

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen/eine Geschäftsführer/Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann unabhängig von der Zahl der bestellten Geschäftsführer/innen Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Er kann ferner einen/eine Sprecher/in der Geschäftsführung ernennen.
- (4) Die Geschäftsführer/innen sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen. Der Aufsichtsrat gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, in welcher insbesondere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung aufgeführt sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen und wonach bestimmte Informationen zu erteilen sind.

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus bis zu 17 Mitgliedern besteht. Für den Aufsichtsrat gelten nicht die Vorschriften gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG. § 394 Aktiengesetz ist entsprechend anzuwenden.

In den Aufsichtsrat entsenden:

- | | |
|-----------------------------|-------------------|
| a) der Verein Kommunen: | 4 Vertreter/innen |
| b) die Stadt Hannover: | 1 Vertreter/in |
| c) die Stadt Braunschweig: | 1 Vertreter/in |
| d) die Stadt Göttingen: | 1 Vertreter/in |
| e) die Stadt Wolfsburg: | 1 Vertreter/in |
| f) der Verein Wirtschaft: | 4 Vertreter/innen |
| g) der Verein Wissenschaft: | 4 Vertreter/innen |
| h) das Land Niedersachsen: | 1 Vertreter/in |

Die Stadt Hannover und die Stadt Braunschweig entsenden jeweils ihre(n) Oberbürgermeister(in). Solange ein oben genannter Entsendungsberechtigter noch nicht Gesellschafter ist, werden die ihm zufallenden Entsendungsrechte gemäß § 3 (4) Satz 2 vom Verein Kommunen gemäß einer zwischen ihm und dem Verein Kommunen zu fassenden Vereinbarung bzw. gemäß des vorstehenden Satzes wahrgenommen.

Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft. Der entsendende Gesellschafter kann die Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft jederzeit widerrufen und ein neues Mitglied in das Gremium entsenden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten und sind an Weisungen nicht gebunden. Soweit rechtlich zulässig hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied kommunalrechtliche Weisungen zu beachten, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die vom Verein Kommunen und den Städten Hannover, Braunschweig, Göttingen und Wolfsburg entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie gemäß § 111 Abs. 4 Nds. Gemeindeordnung zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden.

(3) Die Amtszeit eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit seiner Entsendung und endet mit dem Widerruf der Entsendung. Die Aufsichtsratsmitgliedschaft eines von einem öffentlichen Rechtsträger oder vom Verein Kommunen entsandten Aufsichtsratsmitglieds endet auch mit dem Verlust dessen/deren öffentlichen Amtes (z.B. Mandatsverlust, Beendigung des Dienstverhältnisses, Eintritt in den Ruhestand etc.) oder – im Fall der Kopplung seiner Amtszeit an die Kommunalwahlperiode – mit Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode in Niedersachsen, nicht jedoch vor Entsendung eines ihn/sie ersetzenden Aufsichtsratsmitglieds.

(4) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über:

- a) die Bestellung von Geschäftsführern/innen, den Widerruf ihrer Bestellung, den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Dienstverträgen (einschl. Versorgungszusagen) mit Geschäftsführern/innen sowie deren Entlastung.
- b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- c) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren.
- d) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Unternehmensstrategie (Ziele, Planung).
- e) die Führung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Geschäftsführung und Prokuristen/Prokuristin der Gesellschaft.
- f) Die Entgegennahme des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplans und der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 12 sowie die Abgabe einer Beschlussempfehlung für die Gesellschafterversammlung.

(5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:

Soweit vom gemäß § 7 (1) g) genehmigten Wirtschaftsplan abgewichen wird oder eine Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist:

- a) die Gründung neuer Unternehmen.
- b) der Abschluss und die wesentliche Änderung sowie Beendigung von Verträgen über Leistungen und Lieferungen
- c) der Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahr sowie der Abschluss oder die Beendigung von sonstigen wichtigen Verträgen.
- d) der Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten.

Im übrigen folgende Maßnahmen:

- e) Abschluss von Verträgen mit den Gesellschaftern oder mit den den Gesellschaftern verbundenen Körperschaften;
- f) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen von besonderer Bedeutung oder mit einem Streitwert (Streitinteresse) von mehr als 50.000 €;
- g) alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die erkennbar und wesentlich über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

(6) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist entbehrlich, wenn eine gemäß § 9 (4) b) erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung Wertgrenzen festlegt und diese nicht überschritten werden.

(7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.

§ 10

Vorsitz des Aufsichtsrates

(1) Der Vorsitz des Aufsichtsrates wird jeweils für 2 Jahre im Wechsel durch den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin der Stadt Hannover und durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Braunschweig wahrgenommen.

(2) Die Amtszeit endet jeweils automatisch nach Ablauf von 2 Jahren. Der Aufsichtsrat kann durch einstimmigen Beschluss die Amtszeit des/der Vorsitzenden um maximal ein halbes Jahr verlängern bzw. den Wechsel um ein halbes Jahr vorverlegen.

- (3) Es beginnt der Oberbürgermeister der Stadt Hannover.
- (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Hannover oder der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig, der nicht Vorsitzender ist, ist stellvertretender Vorsitzender.

§ 11

Parlamentarischer Beirat

- (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Parlamentarischen Beirat mit bis zu 20 Parlamentariern aus dem Niedersächsischen Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Europäischen Parlament. Der Parlamentarische Beirat berät Geschäftsführung und Aufsichtsrat bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft. Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat im Benehmen mit den Vorsitzenden der im Niedersächsischen Landtag vertretenen Fraktionen benannt. Im Parlamentarischen Beirat sollen sich die Stärkeverhältnisse im Niedersächsischen Landtag widerspiegeln.
- (2) Der Aufsichtsrat beruft den Parlamentarischen Beirat mindestens jährlich zur Beratung ein.
- (3) Geschäftsführung und Aufsichtsratsvorsitzender bzw. ein von ihm benanntes anderes Aufsichtsratsmitglied haben das Recht, an den Sitzungen des Parlamentarischen Beirats teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Parlamentarischen Beirats haben keinen Anspruch auf Vergütung oder Erstattung ihrer Auslagen.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf. Dem Wirtschaftsplan ist ein Personalplan beizufügen.
- (2) Der Wirtschaftsplan für das kommende Jahr ist spätestens am 31. Oktober eines jeden Jahres dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9, Abs. 4, f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Eventuelle Nachträge sind zur Beratung, Beschlussempfehlung und Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Neben dem Wirtschaftsplan ist von der Geschäftsführung eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu erstellen und dem Aufsichtsrat zur Beratung und Beschlussempfehlung (gemäß § 9 Abs. 4 f) sowie anschließend der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Sie ist Grundlage der Wirtschaftsplanung.

§ 13

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem gewählten Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist durch die Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses ist von der Geschäftsführung zusammen mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung der Gesellschafterversammlung zu übersenden.
- (2) Über die Verwendung des Jahresergebnisses entscheidet die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen (§ 108 Abs. 1 Niedersächsischen Gemeindeordnung).
- (4) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich jederzeit entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei der Geschäftsführung über die Gesellschaft zu unterrichten. Satz 1 gilt auch für Unterbeteiligungen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

§ 14

Prüfung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend § 316 ff. HGB zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen, soweit diese wegen gesetzlicher Vorgaben zu beachten sind.

Den kommunalen Gesellschaftern muss zur Konsolidierung der Jahresabschluss des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Gemeinden zu einem konsolidierten Gesamtabchluss nach § 100 Abs. 4 und 6 und § 101 Nds. Gemeindeordnung alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 15

Verfügung über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile hiervon sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur auf der Grundlage eines vorherigen, einstimmig zustimmenden Gesellschafterbeschlusses von der Geschäftsführung erteilt werden; der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht. Übertragungen von Geschäftsanteilen an Mitgesellschafter unterliegen nicht diesem Genehmigungserfordernis; ebenso wenig Übertragungen von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon an die in § 3 (3) genannten Körperschaften.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich, wenn in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - a) die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben wird und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird;
 - b) er eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgibt;
 - c) er seine Pflichten und Obliegenheiten aus dem Gesellschaftsvertrag in besonders schwerem Maße verletzt.
- (2) Die Einziehung geschieht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter darf nicht mitstimmen. Der Einziehungsbeschluss wird mit dessen Zugang beim betroffenen Gesellschafter wirksam. Ab dann ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend auch für den Ausschluss eines Gesellschafters, der bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gestattet ist.

§ 17

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung zu erfolgen.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter zu übertragen. Jeder Mitgesellschafter hat das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Abfindungsbetrages einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein ggf. verbleibender Spitzenbetrag unter ihnen aufzuteilen. Die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen fordern nach

Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechts auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen dreier Monate nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden. Macht keiner von den Mitgesellschaftern von seinem Erwerbsrecht Gebrauch, so können die Mitgesellschafter die Einziehung des Geschäftsanteils beschließen oder beschließen, dass der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Dritte zu übertragen hat. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimme zählt nicht mehr. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich

- (3) Die Gegenleistung für den kündigenden Gesellschafter ergibt sich aus den Bestimmungen des § 19.

§ 18

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft und bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter. Es wird nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.
- (3) Bei Auflösung der Gesellschaft ist das Gesellschaftsvermögen nach Tilgung oder Sicherstellung der Schulden und nach Ablauf des Sperrjahres (§ 73 Abs. 1 GmbH Gesetz) nur unter der Voraussetzung an die Gesellschafter zurückzuzahlen, dass diese es für die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Zwecke verwenden. Eine andere Verwendung als zu diesen Zwecken darf erst nach Einwilligung des für die Gesellschaft zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19

Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus der Gesellschaft aus, erhält er eine Abfindung.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Höhe der Abfindung ist der handelsrechtliche Bilanzwert (eingezahlte Stammeinlage zuzüglich offener Rücklagen, zuzüglich Jahresüberschuss und Gewinnvortrag und abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag). Dieser ergibt sich aus der Handelsbilanz zum 31. Dezember, welcher dem Tag des Ausscheidens vorangeht oder mit diesem zusammenfällt. Stille Reserven jeder Art und ein Firmenwert – gleichgültig ob originär oder erworben – bleiben außer Ansatz.

§ 20

Veröffentlichung

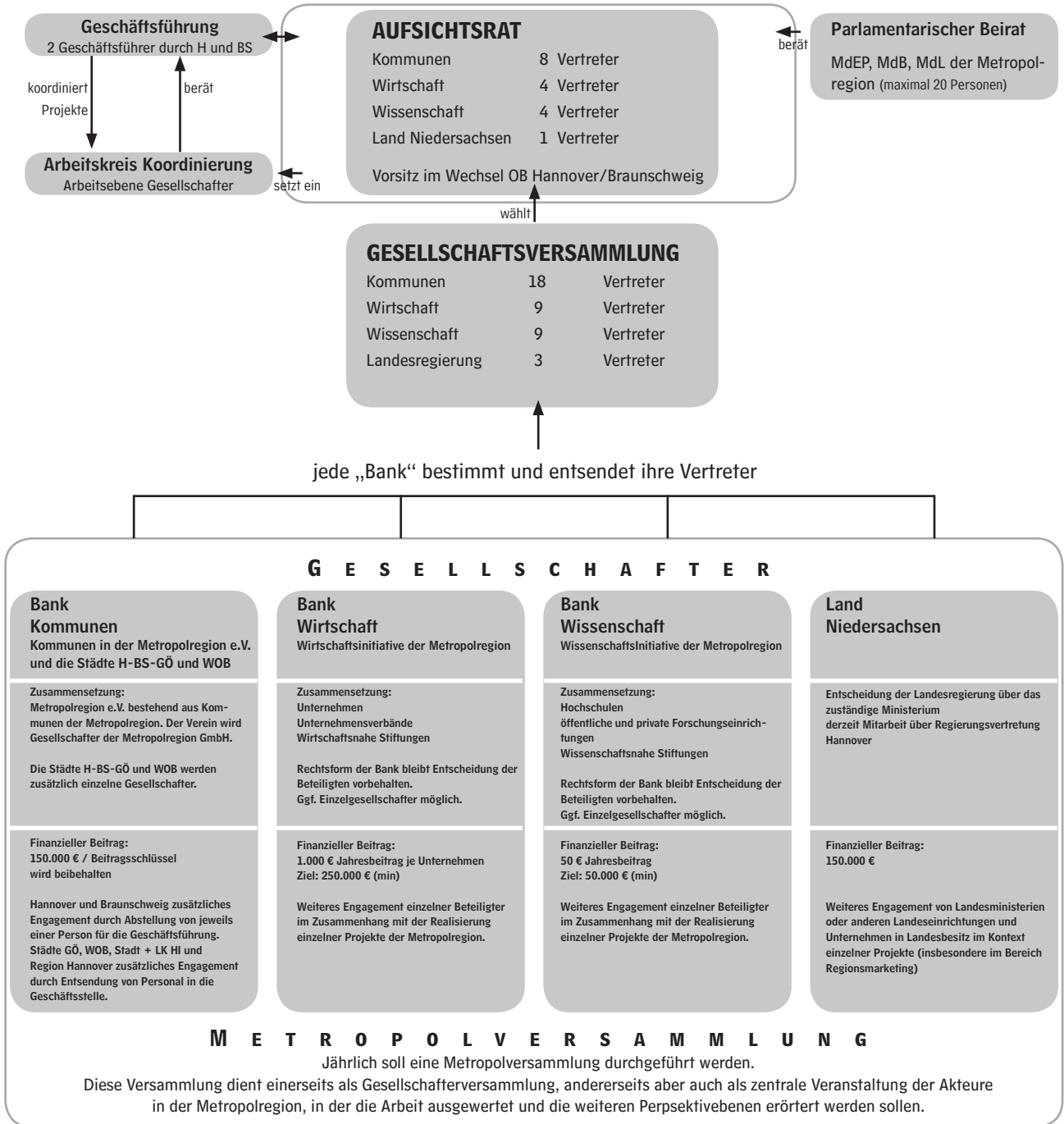
Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21

Salvatorische Klausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Die Zustellung von Schriftstücken wird jeweils an die letzte seitens der Gesellschaft angegebene Adresse der Gesellschafter vorgenommen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH





Kooperationsvertrag
zwischen den Gesellschaftern der
Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

Kooperationsvertrag

zwischen dem

Land Niedersachsen
(Adresse)

vertreten durch _____

- nachfolgend „**Land Niedersachsen**“ genannt -
und

Landeshauptstadt Hannover
(Adresse)

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „**LHH**“ genannt -

Stadt Braunschweig
(Adresse)

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „**Stadt Braunschweig**“ genannt -

Stadt Göttingen
(Adresse)

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „**Stadt Göttingen**“ genannt -

Stadt Wolfsburg
(Adresse)

vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „**Stadt Wolfsburg**“ genannt -

Verein Kommunen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Adresse)

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden _____

- nachfolgend „**Verein Kommunen**“ genannt -

Verein Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg
(Adresse)

vertreten durch _____

- nachfolgend „**Verein Wirtschaft**“ genannt -

Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion hannover
Braunschweig Göttingen Wolfsburg

(Adresse)

vertreten durch _____

- nachfolgend „**Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen**“ genannt -

- nachfolgend gemeinsam oder mehrere von ihnen „**Kooperationspartner**“ genannt-

Präambel

Die Kooperationspartner sind oder werden Gesellschafter der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH (im Folgenden: „Metropolregion GmbH“). Die Kooperationspartner haben sich zum Ziel gesetzt, als Gesellschafter der Metropolregion GmbH die ökonomische Entwicklung des Gebiets der von der Ministerkonferenz für Raumordnung ausgewiesenen Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg zu fördern und die Platzierung der Region als Metropolregion von europäischer Bedeutung zu unterstützen.

Auf dieser Grundlage vereinbaren die Kooperationspartner, der Metropolregion GmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Kapital bzw. Personal zur Verfügung zu stellen.

§ 1 Beteiligung an der Metropolregion GmbH

Die Kooperationspartner sind oder werden Gesellschafter der Metropolregion GmbH.

§ 2 Leistung von Einlagen

- (1) Folgende Kooperationspartner leisten jeweils folgende Einlagen an die Metropolregion GmbH:
 - a) Verein Kommunen, Verein Wirtschaft und Verein Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen jährlich eine Einlage in Höhe von 90 % der im selben Geschäftsjahr von ihren Mitgliedern gemäß der Beitragsordnung ihrer jeweiligen Vereinsatzung zu zahlenden Beiträge;
 - b) Land Niedersachsen stellt Mittel zur Förderung von Projekten der Metropolregion GmbH jährlich in Höhe von bis zu € 100.000 zur Verfügung. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Vorlage förderfähiger Vorhaben.

(nachfolgend jeweils: „Jahresbeitrag 1“)

Soweit die Jahresrechnungen des Vereins Kommunen, des Vereins Hochschulen und wissenschaftliche Einrichtungen und des Vereins Wirtschaft zum 31.12. eines jeden Jahres noch Einnahmenüberschüsse aufweisen, werden auch diese zusammen mit dem Jahresbeitrag 1 des Folgejahres an die Metropolregion GmbH überwiesen.

- (2) Die Jahresbeiträge 1 werden erstmals mit Erwerb eines Geschäftsanteils an der Metropolregion GmbH und in den nachfolgenden Jahren jeweils zum 31.03. für das dann laufende Geschäftsjahr fällig und sind auf das den Kooperationspartnern bekannte Konto der Metropolregion GmbH zu überweisen.
- (3) Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Metropolregion GmbH vor Jahresende begründet keinen Anspruch auf teilweise Rückerstattung des Jahresbeitrags 1.

- (4) Die Einlagen werden handelsrechtlich bei der Metropolregion GmbH als Ertragszuschuss behandelt. Steuerlich erfolgen die Einlagen in die Kapitalrücklage / in das steuerliche Einlagekonto.

§ 3 Personalgestaltung Städte Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg

- (1) Folgende Kooperationspartner stellen der Metropolregion GmbH als Gesellschafterbeitrag wie folgt Personal in einem Umfang von in der Regel 100 %, mindestens jedoch 75 % der Regelarbeitszeit zur Verfügung:
- a) Landeshauptstadt Hannover eine(n) Mitarbeiter(in); die Person muss aufgrund ihrer Position bei der LHH über die für die Geschäftsführung der Metropolregion GmbH erforderlichen Fähigkeiten verfügen;
 - b) Stadt Braunschweig eine(n) Mitarbeiter(in); die Person muss aufgrund ihrer Position bei der Stadt Braunschweig über die für die Geschäftsführung der Metropolregion GmbH erforderlichen Fähigkeiten verfügen;
 - c) Stadt Göttingen eine(n) Mitarbeiter(in); die Person muss über die für eigenständiges Projektmanagement erforderlichen Fähigkeiten verfügen;
 - d) Stadt Wolfsburg eine(n) Mitarbeiter(in); die Person muss über die für eigenständiges Projektmanagement erforderlichen Fähigkeiten verfügen.

(nachfolgend jeweils: „Jahresbeitrag 2“)

- (2) Die Personalgestaltung erfolgt aufgrund von gesonderten Personalgestellungsverträgen zwischen den jeweiligen Kooperationspartnern und der Metropolregion GmbH.

§ 4 Personalgestaltung Verein Kommunen

Sofern einzelne Mitglieder des Vereins Kommunen neben Mitgliedsbeiträgen dem Verein Kommunen Personal zur Verfügung stellen, ist der Verein Kommunen verpflichtet, dieses Personal der Metropolregion GmbH als Gesellschafterbeitrag zur Verfügung zu stellen. Der Verein Kommunen und Metropolregion werden hierzu einen gesonderten Personalgestellungsvertrag schließen.

§ 5 Gleichstellung

Die Parteien gehen davon aus, dass ihre aufgrund dieser Kooperationsvereinbarung an die Metropolregion GmbH zu erbringenden Jahresbeiträge 1 und 2 sowie die Verpflichtung gemäß § 4 dem Umfang ihrer Gesellschafterbeteiligung bei der Metropolregion GmbH entsprechen.

§ 6 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass sämtliche Beiträge nach diesem Vertrag nicht umsatzsteuerbar sind. Sollte dennoch Umsatzsteuer anfallen, erhöhen sich die Beiträge rechnerisch um den jeweils geltenden Betrag der Umsatzsteuer und zwar unabhängig davon, ob die Kooperationspartner zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

§ 7 Inkrafttreten, Geltung

Dieser Kooperationsvertrag tritt nur und erst für diejenigen im Rubrum genannten Kooperationspartner in Kraft, die ihn unterzeichnet haben.

§ 8 Kündigung

- (1) Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres der Metropolregion GmbH schriftlich gegenüber der Metropolregion GmbH auszusprechen, erstmals jedoch zum 31.12.2012. Durch die Kündigung eines Kooperationspartners wird der Bestand dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt.
- (2) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.
- (3) Eine Kündigung nach (1) oder (2) wird nur wirksam, wenn der kündigende Kooperationspartner zum Wirksamwerden seiner Kündigung auch seine Gesellschafterstellung in der Metropolregion GmbH aufgibt. Dies kann nach Wahl der Metropolregion GmbH durch Zustimmung zur Einziehung seines Geschäftsanteils, durch Veräußerung an die Metropolregion GmbH oder an einen anderen Gesellschafter erfolgen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweist. Die Gesellschafter verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu treffen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Braunschweig
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Stadt Göttingen
vertreten durch den Oberbürgermeister

Stadt Wolfsburg
vertreten durch den Oberbürgermeister

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Verein Kommunen in der Metropolregion
vertreten durch den Vorsitzenden

Verein Wirtschaft in der Metropolregion
vertreten durch den Vorsitzenden

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

**Verein Hochschulen und wissenschaftliche
Einrichtungen in der Metropolregion**
vertreten durch den Vorsitzenden

Land Niedersachsen
vertreten durch

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

AUFSICHTSRAT

¹ Vorsitzender	
Oberbürgermeister	Stephan Weil, Hannover
Stv. Vorsitzender	
Oberbürgermeister	Dr. Gert Hoffmann, Braunschweig
² Oberbürgermeister	Wolfgang Meyer, Göttingen
² Oberbürgermeister	Prof. Rolf Schnellecke, Wolfsburg
³ Landrat	Heinrich Eggers, Landkreis Nienburg/Weser
³ Regionspräsident	Hauke Jagau, Region Hannover
³ Oberbürgermeister	Kurt Machens, Hildesheim
³ Bürgermeister	Klaus Becker, Osterode
⁴ Präsident	Prof. Erich Barke, Leibniz Universität Hannover
⁴ Präsident	Prof. Jürgen Hesselbach, Universität Braunschweig
⁴ Vize-Präsident	Dipl. Kfm. Markus Hoppe, Universität Göttingen
⁴ Präsident	Prof. Marfin Thren, HAWK Holzminden Hildesheim Göttingen
⁵ Arbeitsdirektor	Jochen Schumm, Volkswagen AG, Deutschland
⁵ Hauptgeschäftsführer	Dr. Volker Müller, UVN
NN	(Vertreter Verein Wirtschaft)
NN	(Vertreter Land Niedersachsen)

¹ (Die Oberbürgermeister der Städte Hannover und Braunschweig tauschen den Vorsitz im Turnus von zwei Jahren.)

² (Besetzung nach Beschluss der Städte Göttingen und Wolfsburg)

³ (Besetzung durch Verein Kommunen)

⁴ (Besetzung durch Verein Hochschulen ...)

⁵ (Besetzung durch Verein Wirtschaft)

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Landrat	Bernhard Reuter, Landkreis Osterode
Landrat	Klaus Wiswe, Landkreis Celle
Landrätin	Marion Lau, Landkreis Gifhorn
Landrat	Franz Einhaus, Landkreis Peine
Erster Regionsrat	Prof. Dr. Axel Priebes, Region Hannover
Oberbürgermeister	Frank Klingebiel, Salzgitter
Bürgermeister	Hans-Hermann Baas, Lengede
Bürgermeisterin	Silke Lorenz, Walsrode
Bürgermeister	Bernd Hellmann, Stadthagen
Bürgermeister	Klaus Burhenne, Hann. Münden
Vorstand	Thomas Krause, Wolfsburg AG
Inhaberin	Tania Kühne, Riegel Design
Hauptgeschäftsführer	Jans-Paul Ernsting, Handwerkskammer Hannover
Prokurist	Markus Eibach, Deutsche Messe AG
Regionalmanager	Karsten Ley, SüdniedersachsenStiftung
NN	Landeshauptstadt Hannover (2 Sitze)
NN	Stadt Braunschweig (2 Sitze)
NN	Stadt Göttingen (2 Sitze)
NN	Stadt Wolfsburg (2 Sitze)
NN	Verein Hochschulen und wiss. Einrich. (9 Sitze)
NN	Verein Wirtschaft (weitere 4 Sitze)
NN	Land Niedersachsen (3 Sitze)

PARLAMENTARISCHER BEIRAT

MdL	Thomas Adasch, Celle (CDU)
MdL	Angelika Jahns, Wolfsburg (CDU)
MdL	Henning Brandes, Braunschweig (CDU)
MdL	Frank Oesterhelweg (CDU)
MdL	Lothar Koch, Duderstadt (CDU)
MdL	Rudolf Götz, Seesen (CDU)
MdL	Gisela Konrath, Hannover (CDU)
MdL	Christoph Dreyer, Laatzen (CDU)
MdL	Dr. Gabriella Andretta, Göttingen (SPD)
MdL	Heiner Aller, Seelze/Barsinghausen (SPD)
MdL	Klaus Peter Bachmann, Braunschweig (SPD)
MdL	Mathias Möhle, Peine (SPD)
MdL	Stefan Schostok, Hannover (SPD)
MdL	Ulrich Watermann, Hameln/Pyrmont (SPD)
NN	(FDP) Benennung folgt
NN	(FDP) Benennung folgt
MdL	Enno Hagenah, Hannover (GRÜNE)
MdL	Gabriele Heinen-Klajic, Braunschweig (GRÜNE)
MdL	Ursula Weisser-Roelle, Braunschweig (LINKE)
MdL	Patrick Humke-Focks, Göttingen (LINKE)

Geschäftsführung

Geschäftsführer Hannover	Raimund Nowak
Geschäftsführer Braunschweig	Matthias Bode
Projektmanagement Göttingen	Claudia Wiftenstein
Projektmanagement Wolfsburg	Thomas Klein
Projektmanagement Celle	Lydia Richter
Projektmanagement Region Hannover	Till Andriessen
Projektmanagement Hildesheim	Christina Grella

Metropolversammlung

Jährlich wird eine Metropolversammlung durchgeführt. Zu dieser Versammlung werden Vertreterinnen und Vertreter aller Gesellschaftergruppen der GmbH eingeladen. Die Metropolversammlung erörtert die Ziele und Projekte der Metropolregion GmbH. An der Versammlung sollen etwa 300 bis 400 Personen teilnehmen.

Koordination

Die Beteiligung der verschiedenen Gesellschaftergruppen soll über weitere Gremien organisiert werden. Dazu gehört der Workshop Kommunen und ein Koordinierungskreis, der vom Aufsichtsrat eingesetzt wird.

Verein Kommunen

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.

Mitglieder

Stadt Alfeld, Stadt Bad Pyrmont, Stadt Braunschweig, Stadt Celle, Stadt Einbeck, Stadt Garbsen, Stadt Gifhorn, Stadt Göttingen, Stadt Hameln, Stadt Hann. Münden, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Hildesheim, Stadt Holzminden, Stadt Laatzen, Stadt Langenhagen, Stadt Lehrte, Gemeinde Lengede, Stadt Nienburg/Weser, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadt Northeim, Stadt Osterode am Harz, Stadt Pattensen, Stadt Peine, Stadt Rinteln, Stadt Salzgitter, Stadt Seesen, Stadt Stadthagen, Stadt Walsrode, Stadt Wolfenbüttel, Stadt Wolfsburg, Samtgemeinde Oberharz, Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Landkreis Göttingen, Landkreis Hameln-Pyrmont, Landkreis Hildesheim, Landkreis Holzminden, Landkreis Nienburg/Weser, Landkreis Northeim, Landkreis Osterode am Harz, Landkreis Peine, Landkreis Schaumburg, Landkreis Soltau-Fallingb., Region Hannover, Regionalverband Südniedersachsen, Städtenetz Exporegion, Zweckvbd. Grossr. Braunschweig
(Stand Mai 2009)

Vorstand

Landrat Heinrich Eggers, Nienburg/Weser (Vorsitzender)
Landrat Bernhard Reuter, Osterode
Oberbürgermeister Frank Klingebiel, Salzgitter
Oberbürgermeister Kurt Machens, Hildesheim
Bürgermeister Bernd Hellmann, Stadthagen

Verein Hochschulen

und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.

Mitglieder

Technische Universität Braunschweig
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Fachhochschule Braunschweig Wolfenbüttel
Georg-August-Universität Göttingen
Universitätsmedizin Göttingen
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Medizinische Hochschule Hannover
Tierärztliche Hochschule Hannover
Fachhochschule Hannover
Universität Hildesheim
HAWK Hildesheim Holzminden Göttingen
Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege Hildesheim
(Stand Mai 2009)

Vorstand

Dipl. Kfm. Markus Hoppe, Vize-Präsident der Georg-August-Universität Göttingen (Vorsitzender)
Prof. Dr.-Ing. Werner Andres,
Präsident der Fachhochschule Hannover
Prof. Dr.-Ing. Hesselbach,
Präsident der Technischen Universität Braunschweig

Verein Wirtschaft

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Mitglieder

Volkswagen AG
Continental AG
Deutsche Messe AG
Nord/LB
Handwerkskammer Hannover
Wolfsburg AG
SüdniedersachsenStiftung
DGB Niedersachsen/Bremen
Design Agentur Riegel
Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Institut der Norddeutschen Wirtschaft

Vorstand

Dr. Volker Müller, Hauptgeschäftsführer UVN (Vorsitzender)
Thomas Krause, Vorstand Wolfsburg AG
Tania Kühne, Inhaberin Riegel Design
Jans-Paul Ernsting, Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer Hannover
Hartmut Tölle, DGB Vorsitzender Niedersachsen/Bremen

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg GmbH

AUFSICHTSRAT

¹ Vorsitzender	
Oberbürgermeister	Stephan Weil, Hannover
Stv. Vorsitzender	
Oberbürgermeister	Dr. Gert Hoffmann, Braunschweig
² Oberbürgermeister	Wolfgang Meyer, Göttingen
² Oberbürgermeister	Prof. Rolf Schnellecke, Wolfsburg
³ Landrat	Heinrich Eggers, Landkreis Nienburg/Weser
³ Regionspräsident	Hauke Jagau, Region Hannover
³ Oberbürgermeister	Kurt Machens, Hildesheim
³ Bürgermeister	Klaus Becker, Osterode
⁴ Präsident	Prof. Erich Barke, Leibniz Universität Hannover
⁴ Präsident	Prof. Jürgen Hesselbach, Universität Braunschweig
⁴ Vize-Präsident	Dipl. Kfm. Markus Hoppe, Universität Göttingen
⁴ Präsident	Prof. Marfin Thren, HAWK Holzminden Hildesheim Göttingen
⁵ Arbeitsdirektor	Jochen Schumm, Volkswagen AG, Deutschland
⁵ Hauptgeschäftsführer	Dr. Volker Müller, UVN
NN	(Vertreter Verein Wirtschaft)
NN	(Vertreter Land Niedersachsen)

¹ (Die Oberbürgermeister der Städte Hannover und Braunschweig tauschen den Vorsitz im Turnus von zwei Jahren.)

² (Besetzung nach Beschluss der Städte Göttingen und Wolfsburg)

³ (Besetzung durch Verein Kommunen)

⁴ (Besetzung durch Verein Hochschulen ...)

⁵ (Besetzung durch Verein Wirtschaft)

GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

Landrat	Bernhard Reuter, Landkreis Osterode
Landrat	Klaus Wiswe, Landkreis Celle
Landrätin	Marion Lau, Landkreis Gifhorn
Landrat	Franz Einhaus, Landkreis Peine
Erster Regionsrat	Prof. Dr. Axel Priebes, Region Hannover
Oberbürgermeister	Frank Klingebiel, Salzgitter
Bürgermeister	Hans-Hermann Baas, Lengede
Bürgermeisterin	Silke Lorenz, Walsrode
Bürgermeister	Bernd Hellmann, Stadthagen
Bürgermeister	Klaus Burhenne, Hann. Münden
Vorstand	Thomas Krause, Wolfsburg AG
Inhaberin	Tania Kühne, Riegel Design
Hauptgeschäftsführer	Jans-Paul Ernsting, Handwerkskammer Hannover
Prokurist	Markus Eibach, Deutsche Messe AG
Regionalmanager	Karsten Ley, SüdniedersachsenStiftung
NN	Landeshauptstadt Hannover (2 Sitze)
NN	Stadt Braunschweig (2 Sitze)
NN	Stadt Göttingen (2 Sitze)
NN	Stadt Wolfsburg (2 Sitze)
NN	Verein Hochschulen und wiss. Einrich. (9 Sitze)
NN	Verein Wirtschaft (weitere 4 Sitze)
NN	Land Niedersachsen (3 Sitze)

PARLAMANTARISCHER BEIRAT

MdL	Thomas Adasch, Celle (CDU)
MdL	Angelika Jahns, Wolfsburg (CDU)
MdL	Henning Brandes, Braunschweig (CDU)
MdL	Frank Oesterhelweg (CDU)
MdL	Lothar Koch, Duderstadt (CDU)
MdL	Rudolf Götz, Seesen (CDU)
MdL	Gisela Konrath, Hannover (CDU)
MdL	Christoph Dreyer, Laatzen (CDU)
MdL	Dr. Gabriella Andretta, Göttingen (SPD)
MdL	Heiner Aller, Seelze/Barsinghausen (SPD)
MdL	Klaus Peter Bachmann, Braunschweig (SPD)
MdL	Mathias Möhle, Peine (SPD)
MdL	Stefan Schostok, Hannover (SPD)
MdL	Ulrich Watermann, Hameln/Pyrmont (SPD)
NN	(FDP) Benennung folgt
NN	(FDP) Benennung folgt
MdL	Enno Hagenah, Hannover (GRÜNE)
MdL	Gabriele Heinen-Klajic, Braunschweig (GRÜNE)
MdL	Ursula Weisser-Roelle, Braunschweig (LINKE)
MdL	Patrick Humke-Focks, Göttingen (LINKE)

Geschäftsführung

Geschäftsführer Hannover	Raimund Nowak
Geschäftsführer Braunschweig	Matthias Bode
Projektmanagement Göttingen	Claudia Wiftenstein
Projektmanagement Wolfsburg	Thomas Klein
Projektmanagement Celle	Lydia Richter
Projektmanagement Region Hannover	Till Andriessen
Projektmanagement Hildesheim	Christina Grella

Metropolversammlung

Jährlich wird eine Metropolversammlung durchgeführt. Zu dieser Versammlung werden Vertreterinnen und Vertreter aller Gesellschaftergruppen der GmbH eingeladen. Die Metropolversammlung erörtert die Ziele und Projekte der Metropolregion GmbH. An der Versammlung sollen etwa 300 bis 400 Personen teilnehmen.

Koordination

Die Beteiligung der verschiedenen Gesellschaftergruppen soll über weitere Gremien organisiert werden. Dazu gehört der Workshop Kommunen und ein Koordinierungskreis, der vom Aufsichtsrat eingesetzt wird.

Verein Kommunen

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.

Mitglieder

Stadt Alfeld, Stadt Bad Pyrmont, Stadt Braunschweig, Stadt Celle, Stadt Einbeck, Stadt Garbsen, Stadt Gifhorn, Stadt Göttingen, Stadt Hameln, Stadt Hann. Münden, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Hildesheim, Stadt Holzminden, Stadt Laatzen, Stadt Langenhagen, Stadt Lehrte, Gemeinde Lengede, Stadt Nienburg/Weser, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadt Northeim, Stadt Osterode am Harz, Stadt Pattensen, Stadt Peine, Stadt Rinteln, Stadt Salzgitter, Stadt Seesen, Stadt Stadthagen, Stadt Walsrode, Stadt Wolfenbüttel, Stadt Wolfsburg, Samtgemeinde Oberharz, Landkreis Celle, Landkreis Gifhorn, Landkreis Göttingen, Landkreis Hameln-Pyrmont, Landkreis Hildesheim, Landkreis Holzminden, Landkreis Nienburg/Weser, Landkreis Northeim, Landkreis Osterode am Harz, Landkreis Peine, Landkreis Schaumburg, Landkreis Soltau-Fallingb., Region Hannover, Regionalverband Südniedersachsen, Städtenetz Exporegion, Zweckvbd. Grossr. Braunschweig
(Stand Mai 2009)

Vorstand

Landrat Heinrich Eggers, Nienburg/Weser (Vorsitzender)
Landrat Bernhard Reuter, Osterode
Oberbürgermeister Frank Klingebiel, Salzgitter
Oberbürgermeister Kurt Machens, Hildesheim
Bürgermeister Bernd Hellmann, Stadthagen

Verein Hochschulen

und wissenschaftliche Einrichtungen in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e.V.

Mitglieder

Technische Universität Braunschweig
Hochschule für Bildende Künste Braunschweig
Fachhochschule Braunschweig Wolfenbüttel
Georg-August-Universität Göttingen
Universitätsmedizin Göttingen
Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Medizinische Hochschule Hannover
Tierärztliche Hochschule Hannover
Fachhochschule Hannover
Universität Hildesheim
HAWK Hildesheim Holzminden Göttingen
Norddeutsche Fachhochschule für Rechtspflege Hildesheim
(Stand Mai 2009)

Vorstand

Dipl. Kfm. Markus Hoppe, Vize-Präsident der Georg-August-Universität Göttingen (Vorsitzender)
Prof. Dr.-Ing. Werner Andres,
Präsident der Fachhochschule Hannover
Prof. Dr.-Ing. Hesselbach,
Präsident der Technischen Universität Braunschweig

Verein Wirtschaft

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Mitglieder

Volkswagen AG
Continental AG
Deutsche Messe AG
Nord/LB
Handwerkskammer Hannover
Wolfsburg AG
SüdniedersachsenStiftung
DGB Niedersachsen/Bremen
Design Agentur Riegel
Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Institut der Norddeutschen Wirtschaft

Vorstand

Dr. Volker Müller, Hauptgeschäftsführer UVN (Vorsitzender)
Thomas Krause, Vorstand Wolfsburg AG
Tania Kühne, Inhaberin Riegel Design
Jans-Paul Ernsting, Hauptgeschäftsführer Handwerkskammer Hannover
Hartmut Tölle, DGB Vorsitzender Niedersachsen/Bremen

Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg

Zahlen, Daten, Fakten - Ein grober Überblick

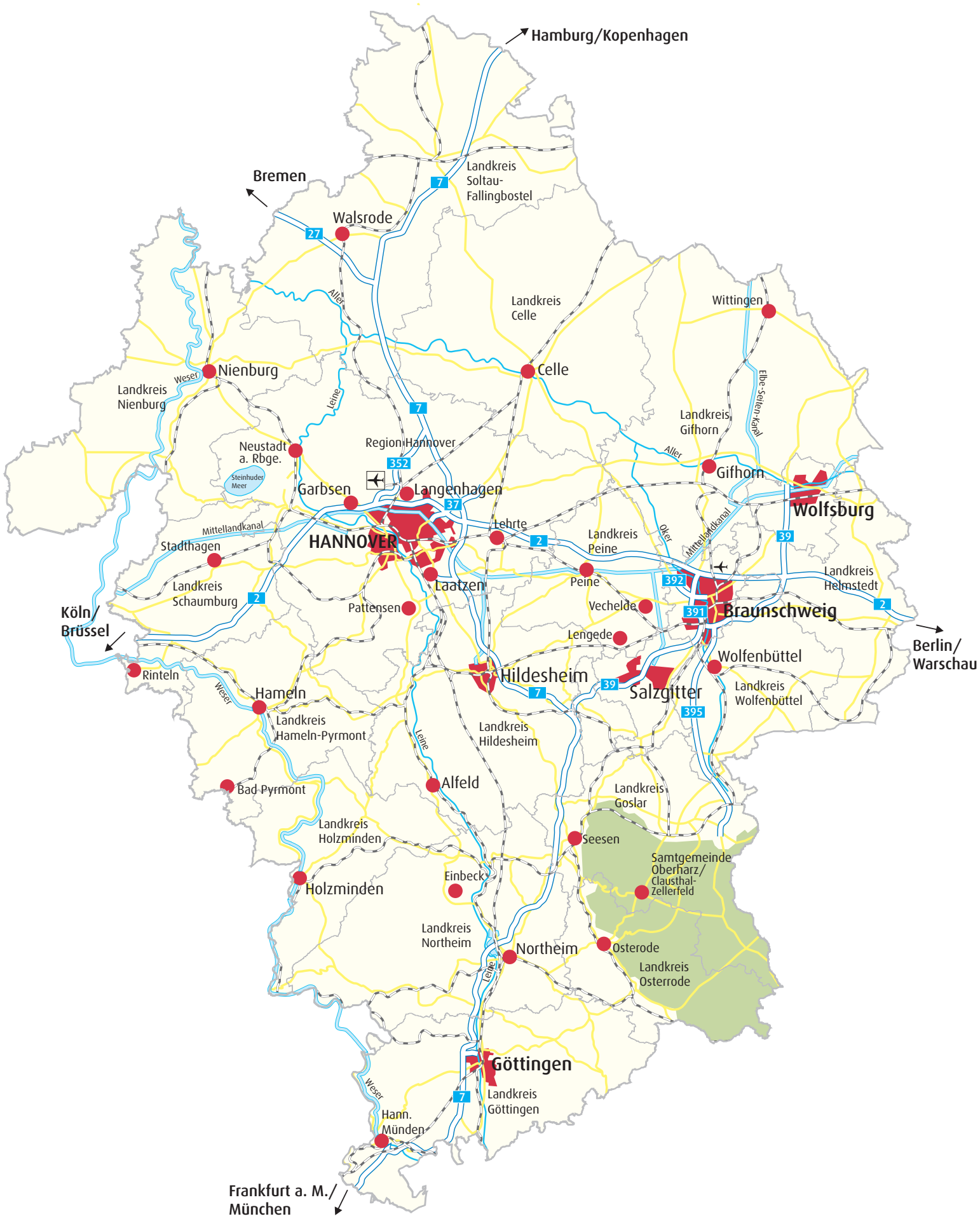
(Quelle: LSKN, Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie, 2008)

Bevölkerung:	rund 4 Mio.	=	49 % von Niedersachsen
SV-Beschäftigte:	1,24 Mio.	=	53 % von Niedersachsen
Erwerbstätige am Arbeitsort:	1,8 Mio.	=	51 % von Niedersachsen
Bruttowertschöpfung:	über 96 Mrd. Euro	=	54 % von Niedersachsen
Bildung:			
Hochschulen:	24 Standorte	=	57 % von Niedersachsen
Studierende:	rd. 100.000 Studierende	=	64 % von Niedersachsen
Ausl. Studierende:	ca. 13.000 Studenten	=	76 % von Niedersachsen

In ca. 2.000 Hotels, Gaststätten und Pensionen mit insgesamt über 100.000 Betten übernachten jährlich ca. 13 Mio. Gäste (Erholungssuchende, Geschäftsreisende und Messebesucher), darunter ca. 12 % aus dem Ausland (mit steigender Tendenz).

Von den 50 größten niedersächsischen Unternehmen *nach ihrer Wertschöpfung* befinden sich 34 (= 68 %) in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen (Quelle: NORD/LB 2007).

Von den 100 größten niedersächsischen Unternehmen *nach ihrem Umsatz* befinden sich nicht ganz zwei Drittel, aber mehr als die Hälfte (57 %) in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen (Quelle: NORD/LB 2007).



Hamburg/Kopenhagen

Bremen

Walsrode

Landkreis
Soltau-
Fallingb.ostel

Landkreis
Celle

Wittingen

Landkreis
Nienburg

Nienburg

Celle

Neustadt
a. Rbge.

Region Hannover

Landkreis
Gifhorn

Gifhorn

HANNOVER

Langenhagen

Wolfsburg

Stadthagen

Garbsen

Lehrte

Landkreis
Peine

Peine

Braunschweig

Landkreis
Helmstedt

Köln/
Brüssel

Landkreis
Schaumburg

Pattensen

Laatzten

Vechelde

Landkreis
Wolfenbüttel

Wolfenbüttel

Berlin/
Warschau

Rinteln

Hamel

Landkreis
Hameln-Pyrmont

Landkreis
Hildesheim

Hildesheim

Salzgitter

Landkreis
Wolfenbüttel

Bad Pyrmont

Alfeld

Landkreis
Goslar

Seesen

Samtgemeinde
Oberharz/
Clausthal-
Zellerfeld

Holzminden

Einbeck

Landkreis
Northeim

Northeim

Osterode

Landkreis
Osterode

Göttingen

Landkreis
Göttingen

Hann.
Münden

Frankfurt a. M./
München